

Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
Postfach 684
9490 Vaduz
Liechtenstein

Vaduz, 19. September 2023

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RELGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Gerne nimmt der Verein für Menschenrechte (VMR) zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht Stellung. Der VMR spricht sich seit Jahren für die Einführung eines Religionsgemeinschaftengesetzes als Grundlage für eine gleichberechtigte Anerkennung und Förderung aller Religionsgemeinschaften in Liechtenstein aus. Dabei orientiert sich der VMR an den Empfehlungen des UNO-Ausschusses zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 2017 sowie an den Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz von 2018. Die Empfehlungen wurden im Zuge der jeweiligen Überprüfungen an Liechtenstein gerichtet.

Bedauerlicherweise wird die Vorlage der Regierung dem Anspruch nicht gerecht, bestehende Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften zu beseitigen. Mit dem «abgestuften System der Anerkennung» werden bestehende Ungleichheiten beibehalten und neue geschaffen: Die katholische Kirche behält als Landeskirche weiterhin als einzige Institution eine in der Verfassung begründete staatliche Anerkennung. Neu erhalten die evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche eine gesetzlich verankerte Anerkennung. Alle anderen Religionsgemeinschaften erhalten ihre Anerkennung nur auf Antrag per Regierungsbeschluss. Sie können diese Anerkennung ebenso durch einen Regierungsbeschluss verlieren. Damit sind sie wesentlich weniger gut geschützt als die bevorzugten drei christlichen Religionsgemeinschaften.

Als Grund für diese Ungleichbehandlung wird die historische und gesellschaftliche Bedeutung der drei bevorzugten christlichen Religionsgemeinschaften angeführt. Aus Sicht des VMR ist diese Argumentation der Ungleichbehandlung nicht hinreichend sachlich begründbar und daher diskriminierend. Ausserdem ist sie weder notwendig noch verhältnismässig, um die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit sicherzustellen, oder die Grund- und Menschenrechte anderer zu wahren. Auch bedeutet die Glaubens- und Gewissensfreiheit beziehungsweise die Religionsfreiheit nicht, dass einzelne Religionen hierarchisch prioritär innerhalb der Gesellschaft

behandelt werden sollen. Im Gegenteil wird dies kategorisch untersagt, wenn die Hierarchie auch nur zu kleinen substantziellen Nachteilen einzelner Gruppierungen führt.

Bei vermögensrechtlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Beiträge der Gemeinden an die Personal- und Sachkosten, bleibt die Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften bestehen. Denn die Vorlage rührt das ursprüngliche Ziel der vermögensrechtlichen Entflechtung der Gemeinden und der römisch-katholischen Pfarreien nicht an.

Als Grundlage für eine staatliche Anerkennung per Regierungsbeschluss wird eine Mindestmitgliederzahl sowie eine Mindestdauer des Bestehens vorausgesetzt. Für den VMR ist nicht nachvollziehbar, wie diese Voraussetzungen für die Anerkennung – die wiederum nur für die ohnehin nicht bevorzugten und weniger geschützten Religionsgemeinschaften gilt – sachlich begründet werden können. Zwar kann sich der Finanzierungsschlüssel an der Grösse einer Religionsgemeinschaft (Anzahl Mitglieder) orientieren. Die staatliche Anerkennung an sich soll jedoch nicht von der Grösse der Religionsgemeinschaft abhängig gemacht werden. Als wichtig bei der Anerkennung von Religionsgemeinschaften erachtet der VMR insbesondere die Bestimmung Art. 7 Abs. 1 Bst. d der Vernehmlassungsvorlage mit der Ergänzung, dass generell die Menschenrechte geachtet werden. Dies gilt auch für den Mindestinhalt der Statuten gemäss Art. 7 Abs. 2 sowie Art. 14 der Vernehmlassungsvorlage, Voraussetzungen für Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften. Hierbei weist der VMR darauf hin, dass in Art. 14 Abs. 1 Bst. a der Vernehmlassungsvorlage eine Definition der «gesellschaftlichen Bedeutung» fehlt. Sofern dieser Begriff nicht näher geregelt wird, z.B. in einer Verordnung, lässt diese Bestimmung sehr weite Interpretation zu, wodurch die Gefahr von Willkür bei der Auslegung besteht.

Die Vorlage sieht einen variablen finanziellen Beitrag an die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vor. Die Grundlage dafür müsste jedoch hinsichtlich der sogenannten «negativen Religionsfreiheit» nochmals überarbeitet werden. Die negative Religionsfreiheit bestimmt, dass niemand dazu gezwungen werden darf, eine Religion gegen seinen oder ihren Willen auszuüben. Dies ist auch bei der Finanzierung von Religionsgemeinschaften zu beachten. Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell enthält keine Alternative für diejenigen Personen, die gemäss Volkszählung keiner Religionsgemeinschaft angehören. Diese Personen sollen nicht dazu verpflichtet werden, entgegen ihrer Überzeugung durch ihre Steuerbeiträge Religionsgemeinschaften zu finanzieren, die nicht ihrer Weltanschauung entsprechen. Gemäss Volkszählung von 2020 liegt diese wachsende Gruppe bei 3'751 Personen oder fast zehn Prozent der Gesamtbevölkerung Liechtensteins.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung internationaler Menschenrechtsübereinkommen in Punkt 2.2. des Vernehmlassungsberichts weist der VMR darauf hin, dass neben den Bestimmungen zur Religionsfreiheit in den genannten europäischen Übereinkommen auch entsprechende Bestimmungen der UNO-Menschenrechtsübereinkommen für Liechtenstein massgebend sind. Dazu

gehören Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Art. 5 Abs. d der UNO-Antirassismuskonvention und Art. 14 der UNO-Kinderrechtskonvention. Des Weiteren sind alle Bestimmungen in den genannten Übereinkommen massgeblich, welche die Diskriminierungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung betreffen.

Der VMR sieht mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht die Chance verpasst, die ursprüngliche Zielsetzung des 2012 vom Landtag verabschiedeten Religionsgemeinschaftengesetzes umzusetzen. Die Vorlage wird dem Anspruch nicht gerecht, alle Religionsgemeinschaften gleich zu behandeln, d.h. gleichermassen zu schützen und auf die gleiche rechtliche Basis zu stellen. Dementsprechend trägt sie den Vorgaben der Religionsfreiheit und des Diskriminierungsverbots zu wenig Rechnung.

Freundliche Grüsse,



Wilfried Marxer
Präsident



Alicia Längle
Geschäftsführerin